



Freiwilliges Schutz- und Hygienekonzept der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) -Stand 20.08.2022-

Präambel:

Das nachfolgende Freiwillige Schutz- und Hygienekonzept dient an der ALP der Umsetzung der bundes- u. landesrechtlichen Anforderungen bei dem Dienstbetrieb und Präsenzbetrieb. Grundlage ist die 16. BaylFSMV i.d.F der Änderung vom 18.08.2022.

Hinweis: Um die Lesbarkeit der Texte zu erleichtern, wird die männliche Form verwendet. Stets sind Personen aller Geschlechter gemeint

I. Anwendungsbereich

1. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

1.1 Dieses Freiwillige Schutz- und Hygienekonzept ist gültig für die Dienstgebäude der ALP in Dillingen (Haus A und B) in der Kardinal- von- Waldburg- Straße 6-7 in 89407 Dillingen, Haus C (Am Kapuzinerplatz 1 in 89407 Dillingen), und für Haus D (ehemaliges Hotel Convikt) in der Konviktstraße 9 in 89407 Dillingen.

1.2 Ausgenommen sind die Räumlichkeiten des Akademiekellers und der Cafeteria in Haus B, ebenso der in den Sommermonaten zur Außenbewirtschaftung vorgesehene Bereich im Innenhof vor Haus B.

1.3 Dieses Freiwillige Schutz- u. Hygienekonzept ersetzt das Freiwillige Schutz- und Hygienekonzept vom 20.06.2022 (Gz.: J - O 1003-267 / 22).

2. Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Schutz- und Hygienekonzept beinhaltet Empfehlungen und ggf. Regelungen für die Lehrgangsteilnehmenden an der ALP, für Teilnehmende an Prüfungen, Redaktionen und Tagungen/ Kongressen, für Gastdozenten und externe Prüfer, für die Beschäftigten der ALP, für sonstige Unternehmer bzw. Bedienstete von Unternehmen, die in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung sich in den Dienstliegenschaften der ALP aufhalten, und für Besucher.

3. Rechtsvorschriften und Regelungen bzw. Weisungen des Staatsministeriums

Weitere Rechtsvorschriften und Regelungen bzw. Weisungen des Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bleiben hiervon unberührt.

4. Ausschluss von Präsenzveranstaltungen

Schwangere Teilnehmerinnen dürfen unter Fortgeltung des Beschäftigungsverbotes des BayStMUK für schwangere Beschäftigte an staatlichen Schulen an Präsenzlehrgängen, Tagungen/ Kongressen, Prüfungen, Redaktionen und Besprechungen der ALP nicht teilnehmen (unabhängig davon, ob die Dienststelle zum Geschäftsbereich des BayStMUK zählt).

In Abstimmung mit dem StMUK können in begründeten Einzelfällen z.B. für die Teilnahme an Prüfungen, die das berufliche Fortkommen betreffen, Ausnahmen zugelassen werden.

II. Basisschutzmaßnahmen

Folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen werden empfohlen:

1. Allgemeine Verhaltensempfehlungen, Abstand



1.1 Es wird empfohlen, in geschlossenen Räumlichkeiten mind. eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

1.2 Es wird empfohlen, wo immer möglich, einen Mindestabstand zwischen zwei Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten.

1.3 Bei Präsenzlehrgängen, Prüfungen, Redaktionen, Tagungen/ Kongressen wird empfohlen, am Platz einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten oder bei Unterschreiten dieses Mindestabstandes mind. eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

1.4 Körperkontakt - auch zum Begrüßen z.B. durch Handschlag - sollte unterlassen werden.

2. Händehygiene, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

2.1 Es ist auf eine regelmäßige gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife zu achten (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden).

2.2 In den frei zugänglichen Toiletten an der ALP stehen Flüssigseifen und Einmalhandtücher bereit.

2.3 Ergänzend stehen Handdesinfektionsmittel in den frei zugänglichen Toiletten zur Verfügung; in stark frequentierten Bereichen innerhalb der Dienstgebäude der ALP stehen in den Gängen auch Handdesinfektionsmittelpender zur Verfügung. Die Aushänge mit der Anleitung zur korrekten Händedesinfektion nach der Standard- Einreibemethode EN 1500 sollten beachtet werden.

2.4 Das Berühren der eigenen Augen, der Nase und des Mundes mit den Händen soll vermieden werden.

3. Husten- und Niesetikette

Die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sollte beachtet werden.

4. Lüftungskonzept

4.1 Eine regelmäßige Belüftung der Räume an der ALP, die zum Aufenthalt von Personen bestimmt sind, sollte vorgenommen werden. Die Gänge, Flure und frei zugänglichen Toiletten werden dabei durch die Bediensteten der Reinigung regelmäßig belüftet.

4.2 Die Belüftung von Funktionsräumen, Gemeinschaftsräumen, Büroräumen etc. sollte jeweils vor Beginn der Nutzung eines Raumes und bei Beendigung der Nutzung eines Raumes erfolgen; während der Zeit der Nutzung eines Raumes sollte in regelmäßigen Abständen eine Stoßlüftung erfolgen (mind. 5 Minuten jede Stunde).

4.3 Die Belüftung der Gästezimmer bzw. Unterkunftszimmer, die den Nutzern zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, hat durch die Nutzer eigenständig zu erfolgen. Bei der täglichen Reinigung durch die Bediensteten der ALP erfolgt mind. 5 Minuten vor und während der Reinigungsarbeiten zusätzlich eine Belüftung.

4.4 Die Belüftung erfolgt jeweils über zu öffnende Fenster; in Räumen, die über eine automatische Be- und Entlüftungsanlage verfügen, kann die Belüftung auch durch die Be- und Entlüftungsanlage sichergestellt werden.

4.5 Zur Unterstützung der Überwachung der Lüftungsintensität stehen in Funktionsräumen und Hörsälen Co₂- Melder zur Verfügung.

4.6 In Hörsälen und Gruppenräumen stehen mobile Luftreinigungsgeräte zur Lüftungsunterstützung zur Verfügung.

5. Freiwilliges Testangebot für Lehrgangsteilnehmende

Lehrgangsteilnehmende, die über keinen Impf- bzw. Genesenenstatus verfügen, werden aufgefordert, auf freiwilliger Basis täglich an der Rezeption einen Selbsttest unter Aufsicht in Bezug auf eine Infektion mit SARS-Co-V-2 durchzuführen.

III. Besondere Regelungen für den Hausbetrieb

1. Rezeption

1.1 Im Bereich der Rezeption erfolgt eine entsprechende Lenkung der anreisenden und abreisenden Gäste durch Markierungen am Boden und durch Absperrbänder.

1.2 In die Räumlichkeiten der Rezeption dürfen max. 2 Personen gleichzeitig eintreten.

1.3 Der Arkadenhof vor der Rezeption ist als Wartebereich ausgewiesen.



2. Betriebskantine/ Speisesaal

2.1 Lüften

2.1.1 Eine regelmäßige Belüftung der Räume der Betriebskantine ist zu gewährleisten.

2.1.2 Der Raum der Essensausgabe wird durch eine automatische Be- und Entlüftungsanlage belüftet.

2.1.3 Der Speisesaal einschließlich der Bereiche Bereitstellung von Getränken und Geschirrrückgabe sind mechanisch zu belüften. Vor Beginn und nach Ende des jeweiligen Zeitraumes der Öffnung der Betriebskantine erfolgt eine Belüftung durch Öffnung aller Fenster des dauerhaften Speisesaales. Während der Öffnung der Betriebskantine erfolgt alle 30 Minuten die Belüftung des dauerhaften Speisesaales durch Stoßlüften mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten durch Öffnung jeden 2. Fensters des Speisesaales.

2.2 Nutzung des Speisesaals, Sitzordnung

Vom Eingang zum Speisesaal aus gesehen auf der linken Seite im Speisesaal dürfen die Gäste nur an den Plätzen der Tische mit den bereitstehenden Stühlen Platz nehmen. Die vorgesehenen Plätze sind mit einem grünen Punkt auf der Tischoberfläche gekennzeichnet; durch die vorgegebene Sitzordnung in diesem Bereich im Speisesaal im „Zick-Zack-Versatz“ wird am Platz am Tisch ein größerer Abstand unter den Gästen erreicht, ebenso ist dadurch der jeweils gegenüberliegende Platz freigehalten.

Vom Eingang zum Speisesaal aus gesehen auf der rechten Seite im Speisesaal dürfen die Gäste ohne Abstand auf allen bereitstehenden Stühlen zum Essen Platz nehmen.

IV. Weitere dienststelleninterne Maßnahmen zur Infektionsprävention

1. FFP2- Masken und medizinische Gesichtsmasken werden den Beschäftigten für den dienstlichen Gebrauch durch die ALP bereitgestellt.

2. Die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte erfolgt weiterhin insbes. durch Telearbeit im Rahmen der Dienstvereinbarung zur Einführung der flexiblen Wohnraum- und Telearbeit i.d.F. vom 06. bzw. 07.12.2021.

3. Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit SARS-Co-V-2 für Beschäftigte werden im Einzel- und Bedarfsfall, insbes. bei Auftreten von Infektionen im Kollegenkreis, im Rahmen der an der ALP vorrätigen Tests an der Rezeption ausgegeben.

V. Geltungsdauer

1. Inkrafttreten, Geltungsdauer

1.1 Das Freiwillige Schutz- und Hygienekonzept ist gültig ab Montag, den 22.08.2022.

1.2 Sofern weitere Anforderungen durch öffentlich- rechtliche Rechtsvorschriften oder durch behördliche Anordnungen an das Schutz- und Hygienekonzept gestellt werden, erfolgt eine entsprechende Fortschreibung.

1.3 Mit Beendigung des besonderen Infektionsrisikos der Pandemie wird das Konzept aufgehoben werden.

Dillingen, den 20.08.2022

Christian Zimmermann
Regierungsdirektor